



## **Stiftungsurkunde vom 6. März 2015**

### **I. Einleitende Feststellungen**

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 22. Mai 1981, Urschrift Nr. 1021 des Notars Stephan Frutig mit Büro in Bern, Spitalgasse 32, haben die Aktiengesellschaft Rimag (Rimag) und die Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern (RGB)<sup>1</sup> als Stifter die „Berner Stiftung für Radio und Fernsehen“ errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

### **II. Statuierende Bestimmungen**

#### **Artikel 1 – Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Berner Stiftung für Radio und Fernsehen besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup>.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Artikel 2 – Zweck**

- 2.1 Die Stiftung fördert das Verständnis zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz, indem sie Angebot und Qualität von entsprechenden Radio- und Fernsehsendungen unterstützt.
- 2.2 Die Stiftung fördert das Angebot und die Qualität von Radio- und Fernsehsendungen, deren Thematik das Gebiet der SRG Bern Freiburg Wallis betrifft.
- 2.3 Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Stiftung mindestens alle zwei Jahre Medienpreise ausrichten und Zuschüsse an Veranstaltungen leisten.
- 2.4 Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung im Gebiet der SRG Bern Freiburg Wallis tätig.
- 2.5 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Die RGB (Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern) heisst heute SRG Bern Freiburg Wallis

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

### **Artikel 3 – Vermögen**

3.1 Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung die folgenden Mittel:

- a) die RGB anlässlich der Errichtung der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 330'000 in bar;
- b) die Rimag den gesamten Liquidationserlös von CHF 205'000 in bar.

Das Stiftungskapital betrug nach der Gründung CHF 535'000 in bar.

3.2 Weitere Zuwendungen der RGB oder anderer Personen sind jederzeit möglich.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)<sup>3</sup> anzulegen.

### **Artikel 4 – Betriebsmittel**

4.1 Die Betriebsmittel erhält die Stiftung durch

- Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- Zuwendungen Dritter
- weitere vom Stiftungsrat anzuordnende Massnahmen.

4.2 Reichen die Betriebsmittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäss Artikel 2 in einem Rechnungsjahr nicht aus, ist der Verzehr von Stiftungskapital im Rahmen von maximal CHF 20'000 pro Jahr zulässig.

### **Artikel 5 – Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

### **Artikel 6 – Der Stiftungsrat**

6.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat mit 5 (fünf) bis 7 (sieben) Personen. Die Bestimmungen von Art. 8 bleiben vorbehalten.

6.2 Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten müssen die Mitglieder des Stiftungsrats Genossenschaftsmitglieder der SRG Bern Freiburg Wallis sein.

6.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der SRG Bern Freiburg Wallis auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar. Zur

---

<sup>3</sup> Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2, SR 831.441.1)

Wahl vorgeschlagen werden für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen.

- 6.4 Bei einer Ersatzwahl infolge Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtsdauer vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers / seiner Vorgängerin.
- 6.5 Nach vollendetem 75. Altersjahr erlischt die Mitgliedschaft.

### **Artikel 7 – Konstituierung und Ergänzung**

- 7.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten durch die SRG Bern Freiburg Wallis.
- 7.2 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 7.3 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### **Artikel 8 – Aufgaben und Kompetenzen**

- 8.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
  - a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
  - b) Wahl der Revisionsstelle
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  - d) Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens gem. Art. 3.
- 8.2 Der Stiftungsrat kann im Namen der Stiftung in deren Interesse auch in anderen Organisationen in der Schweiz mit gleichartigen Zielsetzungen mitwirken, jedoch ohne Mittel aus dem Stiftungsvermögen zu binden.
- 8.3 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.
- 8.4 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 8.5 Der Stiftungsrat kann eine geschäftsführende Person bezeichnen, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

- 8.6 Der Stiftungsrat kann einen Finanzchef / eine Finanzchefin bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.
- 8.7 Im Falle der Auflösung der SRG Bern Freiburg Wallis wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder selber.

### **Artikel 9 – Beschlussfassung**

- 9.1 Der Stiftungsrat trifft sich sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 9.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.
- 9.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- 9.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

### **Artikel 10 - Reglemente**

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

### **Artikel 11 - Revisionsstelle**

- 10.1 Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).
- 10.2 Die Stiftung ist zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet. Der Stiftungsrat kann als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.
- 10.3 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

### **Artikel 12 – Aufsicht**

Die Stiftung ist der Aufsicht durch die zuständige Behörde des Kantons Bern unterstellt.

### **Artikel 13 - Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

### **Artikel 14 - Aufhebung der Stiftung**

- 14.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 14.2 Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.
- 14.3 Lässt sich der Stiftungszweck nicht mehr erfüllen oder wird er zur Hauptsache durch eine andere Institution übernommen und bietet sich keine Möglichkeit zur Anpassung des Stiftungszwecks an die Förderung ähnlicher Aufgaben von Radio und Fernsehen, kann die Stiftung aufgelöst werden. Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- 14.4 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.
- 14.5 Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den/die Stifter/in oder dessen/deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.
- 14.6 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 14.7 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Bern, 28. Oktober 2014

Für den Stiftungsrat:

Ueli Scheidegger  
Präsident

André Monnier  
Mitglied

Genehmigt von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) am 6. März 2015.